

Gemeinde

Beschlussvorlage (...../...../2025)

Ort, Datum: Gartow, 2025
Sachbearbeitung, Amt:
Bearbeiter:

| | | |
|------------------------|---------------|-------------------|
| <u>Gremium</u> | <u>Termin</u> | <u>Behandlung</u> |
| Rat der Gemeinde |2025 | Entscheidung |

Tagesordnungspunkt

Grundsatzbeschluss zur Errichtung und zum Betrieb eines MobilPunktes

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde beschließt die Zusammenarbeit mit dem Landkreis Lüchow-Dannenberg hinsichtlich der Errichtung einer Mobilitätsstation. Dazu wird die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ermächtigt, eine Vereinbarung mit dem Landkreis Lüchow-Dannenberg zu schließen, in welcher die Gestattung für die unentgeltliche Nutzung der erforderlichen gemeindeeigenen Grundstücke sowie der zukünftige Betrieb, die Unterhaltung und die Finanzierung des Mobilpunktes zu regeln sind. Der Vertragsentwurf sowie die weiteren Angaben zum geplanten MobilPunkt im Ortsteil (Datenblatt) sind als Anlage der Beschlussvorlage beigefügt.

Sachverhalt:

Der Landkreis hat über das Förderprojekt „MobilPunkt Wendland“ die Möglichkeit erhalten, kreisweit etwa 30 Mobilstationen zu errichten. Das Förderprojekt hat ein finanzielles Gesamtvolumen i. H. v. 1.367.676,00 Euro. Die Förderquote beträgt 80 v. H., der Eigenanteil folglich 273.535,20 Euro. Fördermittelgeber ist das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV). Den Eigenanteil zur Gesamtfinanzierung des Projektes trägt der Landkreis. Die Laufzeit des Förderprojektes geht vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2025. Eine Verlängerung der Laufzeit soll beantragt werden.

Zur Festlegung der Standorte der als MobilPunkt bezeichneten Mobilitätsstationen, wurde für die Gemeinden der Samtgemeinde Gartow u. a. ein öffentlicher Workshop am 12.11.2024 abgehalten. Dort wurde für die Gemeinde der Standort sowie die wesentlichen Ausstattungselemente für einen MobilPunkt entsprechend der Darstellungen im beiliegenden Datenblatt empfohlen.

Für das weitere Verfahren zur Umsetzung des Vorhabens ist dieser Grundsatzbeschluss erforderlich. Dieser bezieht sich ausschließlich auf die bauliche Umsetzung ohne die Errichtung einer Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge. Auch der Aufbau eines Carsharings ist nicht darin geregelt. Für diese beiden Förderbestandteile wird der Landkreis ein gesondertes Konzept erstellen und, soweit erforderlich, die notwendigen Beschlüsse der Vertretungen der

betreffenden Gemeinden und Samtgemeinden einholen und die nötigen vertraglichen Anpassungen vereinbaren.

Finanzielle Auswirkungen: